

# Dienst-Anweisung

für

## Ortsbrandmeister

im

Regierungsbezirk Wiesbaden.



Wiesbaden.

Druck und Verlag von P. Plaum, Hofbuchdruckerei.

Signatur des Herrr Notäffen  
Inv. Nr. 384 - 1914.



# Dienst-Anweisung

für

## Ortsbrandmeister

im

Regierungsbezirk Wiesbaden.



Wiesbaden.

Druck und Verlag von P. Plaum, Hofbuchdruckerei.

### § 1.

Der Ortsbrandmeister steht gemäß § 3 der Feuerlösch-Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906 an der Spitze der örtlichen Feuerwehren. Ihm untersteht die gesamte Wehr (Pflicht- und Freiwillige Feuerwehr) seiner Ortschaft. Für Verhinderungsfälle wird ihm ein Stellvertreter beigeordnet, auf den dann die Rechte und Pflichten des Ortsbrandmeisters übergehen.

### § 2.

Die Ernennung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters geschieht durch die örtliche Polizeiverwaltung nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf jederzeitigen Widerruf. Vorgesetzte des Ortsbrandmeisters sind der Feuerlöschdirektor und der Kreisbrandmeister.

§ 3.

Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, im Dienste stets die vorschriftsmäßige Uniform oder, wo solche nicht eingeführt, die amtliche Armbinde mit dem vorgeschriebenen Abzeichen zu tragen. Das außerdienstliche Tragen der Uniform ist zu vermeiden, soweit nicht der Ortsbrandmeister als Leiter einer Feuerwehr diese bei geeigneten Gelegenheiten vertritt oder mit ihr auftritt.

Entfernt sich der Ortsbrandmeister auf länger als 24 Stunden aus dem Ort, so hat er seinem Stellvertreter hiervon Mitteilung zu machen, bei Entfernung von mehr als einem Tage auch der Ortspolizeibehörde und bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche auch dem Kreisbrandmeister.

§ 4.

Der Ortsbrandmeister muß sich außer mit den Geräten auch mit sämtlichen, auf das Feuerlöschwesen sich beziehenden Bestimmungen (Ortsstatut, Feuerlösch-Polizeiverordnung, Dienstordnung, Übungsvorschriften usw. und der vom Feuerwehrverband im Reg.-Bez. Wiesbaden herausgegebenen Zusammenstellung von Bestimmungen) vertraut machen.

§ 5.

Der Ortsbrandmeister hat bei der Aufstellung der Liste der Löschpflichtigen, bei der Einteil-

lung der Feuerwehr und bei der Auswahl der Führer mitzuwirken (§ 1 III der Polizeiverordnung und § 3,1 der Dienstordnung). Dabei ist zu beachten, daß als Führer und Steigermannschaften nur tatkräftige, durch ihren Beruf besonders geeignete und besonnene Leute auszuwählen sind.

§ 6.

Die Ausbildung der Mannschaften darf nicht einseitig erfolgen. Steigermannschaften müssen auch im Spritzendienst bewandert sein; ebenso Spritzenmannschaften tunlichst auch im Steigerdienst.

In erster Linie sind die Führer zu unterweisen; die Mannschaften sind mit Unterstützung der Führer einzubüben.

Die allgemeinen Dienstpflichten einschließlich der Strafbestimmungen, sowie die Vorschriften über die Alarmsignale und vor allem die Vorschriften über das Verhalten bei Alarm müssen regelmäßig verlesen werden. Sie sind in den §§ 2, I, II, III und IV, § 3, IV, § 11, I, II a—c der Polizeiverordnung und in § 3, Ziffer 5—8 und § 28, Ziff. 3 enthalten.

Bei jedem Dienst hat der Ortsbrandmeister auf strenge Unterordnung und Manneszucht, sowie auf die pünktliche Befolgung aller Befehle zu achten.

§ 7.

Mit den Wasserversorgungsverhältnissen hat der Ortsbrandmeister sich eingehend zu befassen.

Öftere Prüfungen der Feuerhähnen (Hydranten) usw., sowie Reinigung der Brunnen und Brandweiher hat er in angemessenen Zeitabschnitten zu veranlassen, auch hat er dafür zu sorgen, daß genügende, durchaus gebrauchsfähige Geräte vorhanden sind.

Mängel und Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen, sowie an den Lösch- und Rettungsgeräten und an deren Aufbewahrungsräumen hat der Ortsbrandmeister sofort beheben zu lassen und die Arbeiten zu deren Beseitigung zu überwachen. Über das Erforderliche und das Veranlaßte hat er dem Kreisbrandmeister jeweilig umgehend zu berichten.

#### § 8.

Der Ortsbrandmeister ist für die gute Instandhaltung sämtlicher Geräte verantwortlich. Insbesondere hat er auch die Reinigung aller Geräte zu überwachen und dafür zu sorgen, daß sie nach jedem Brände wieder völlig sauber und dienstbereit sind.

Der Ortsbrandmeister muß auch für die Instandhaltung und Reinigung, für schnelle Zugänglichkeit, freie Ausfahrt und Beleuchtungsmöglichkeit des Spritzenhauses sorgen.

Ferner hat er die persönliche Ausrüstung, die Kleidung und Abzeichen (Armbinden) öfters nachzu-

sehen, diese Stücke auszugeben, wieder in Empfang zu nehmen und zu verwalten.

Alle Mängel und Schäden hat der Ortsbrandmeister sofort beseitigen zu lassen und sich selbst davon zu überzeugen, daß dies geschehen ist. Über das erforderliche und das Veranlaßte hat er umgehend dem Kreisbrandmeister zu berichten.

#### § 9.

Zur Erreichung einer steten Schlagfertigkeit der Wehr und um die Wehr in den Stand zu setzen, bei einem Brände die erforderlichen Rettungs- und Löscharbeiten möglichst selbständig auszuführen, sind im Einvernehmen mit der Polizeiverwaltung regelmäßige und außerordentliche Übungen anzusezen.

Unbedingt müssen jährlich mindestens drei regelmäßige Übungen und eine außerordentliche Übung stattfinden.

Der Ortsbrandmeister hat die Übungen vor schriftsmäßig bekannt zu machen und die Gesuche um Befreiung von den angesetzten Übungen entgegen zu nehmen. Vor der Entscheidung hat er zu prüfen, ob die angegebenen Gründe zutreffend und nach den Bestimmungen und jeweiligen Umständen stichhaltig sind.

Von allen Übungen ist der Kreisbrandmeister rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Nach Bränden und nach den Übungen hat der Ortsbrandmeister die Mannschaften jedesmal zu verlesen oder verlesen zu lassen (§ 2 Ziff. 5 der Dienstordnung) und die Liste der Fehlenden der Ortspolizeibehörde nötigenfalls mit entsprechenden Strafanträgen einzureichen (§ 2, IV der Polizeiverordnung).

#### § 10.

Der Ortsbrandmeister hat folgende Listen zu führen und sorgfältig auf dem Laufenden zu halten:

1. Verzeichnis der gesamten Feuerwehrmannschaften mit genauer Angabe der Führer und Unterführer, Geburtstag und Jahr, Geburtsort, Beruf, Tag des Diensteintritts und der Beförderung bei der Feuerwehr, sowie gegebenenfalls beim Militär;
2. Geräteverzeichnis;
3. Verzeichnis über Ausrüstungsstücke, Bekleidungsstücke und Abzeichen, aus dem auch hervorgeht, wo die einzelnen Stücke sich befinden.

#### § 11.

Bei ausgebrochenem Brande ist der Ortsbrandmeister Leiter der Löscharbeiten. Ihm gebührt der Befehl auf der Brandstätte. Die Oberleitung ver-

bleibt der Ortspolizeibehörde. Übernimmt diese oder der Königliche Landrat als ihre Auffichtsbehörde selbständig die Leitung oder der zuständige Feuerwehrauffichtsbeamte, so ist der Ortsbrandmeister sein sachverständiger Beistand.

Dem Leiter des Löschwesens sind alle anwesenden Feuerwehren und deren Vorsteher und Führer untergeordnet. Leistet eine Berufsfeuerwehr auswärtige Löschhilfe, so verbleibt das Kommando über diese dem zuständigen Beamten der Berufsfeuerwehr, jedoch unbeschadet der im vorstehenden Absatz bezüglich der Leitung und Oberleitung der gesamten Löscharbeiten getroffenen Bestimmungen.

Für den Befehl zum Einreihen von Gebäuden bedarf der Ortsbrandmeister der zuvorigen Zustimmung des Ortspolizeibehörde. Ist deren Vertreter nicht gleich erreichbar und Gefahr im Verzuge, so darf der Ortsbrandmeister auch selbständig Befehl zum Einreihen geben, er hat jedoch sofort der Polizeibehörde hiervon Mitteilung zu machen.

Nach hinreichend gelöschttem Feuer hat der Ortsbrandmeister, sofern er die Leitung selbst behalten hat, die nötigen Anordnungen wegen Bewachung der Brandstätte zu treffen. Das Aufräumen der Brandstätte darf nur nach polizeilicher Anordnung stattfinden. Alles Einreihen nach gelöschttem Brande ist ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubnis unter allen Umständen verboten.

§ 12.

Bei allen größeren Bränden hat der Ortsbrandmeister dem Kreisbrandmeister sofort eine Meldung zu schicken.

Ist bei einem auswärtigen Brände Hilfe zu leisten, so hat der Ortsbrandmeister in Gemeinschaft mit dem Polizeiverwalter dafür zu sorgen, daß eine Spritze mit vollständiger Ausstattung und der genügenden Anzahl Mannschaften schnellstens abrückt. Falls der Ortsbrandmeister selbst mit ausrückt, ist für die Bereitschaft der im Ort bleibenden Feuerwehr durch Mitteilung an den stellvertretenden Ortsbrandmeister Sorge zu tragen.

Wiesbaden, den 5. März 1914.

Der Regierungspräsident.

v. Meister.

Im Verlag der Hofbuchdruckerei P. Plaum  
in Wiesbaden ist erschienen:

**Die Vorschriften  
über Bau- und  
Feuerpolizei  
im Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Zusammengestellt und erläutert von  
**Kohl, Kreissekretär**  
in Rüdesheim a. Rhein.

Das Werk umfaßt 968 Seiten und enthält alle in Frage kommenden Bestimmungen und Verordnungen.  
Preis in dauerhaftem Leinenband Mk. 7.50.

Im Verlag der Hofbuchdruckerei P. Plaum  
in Wiesbaden ist erschienen:

# Polizei-Strafgesetze und Verordnungen

für den Regierungs- und  
Stadtbezirk Wiesbaden.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet von  
**W. Bahl**, Amtsanwalt.

1040 Seiten stark in Ganzleinen  
gebunden Preis Mk. 10.—

Das Werk gibt in allen einschlägigen Fragen  
erschöpfend Auskunft.